

Anlage 13.

(Drucksachen. Nr. 13.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Erlaß eines Reglements für die Rheinischen Provinzial-Fürsorge-
erziehungsanstalten.

Nach § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 haben die Kommunalverbände für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungsanstalten Reglements zu erlassen, „die der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit bedürfen in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen“.

Ein solches Reglement ist für die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain von dem 48. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 11. März 1908 beschlossen und seitens der zuständigen Herren Minister durch Erlaß vom 26. April 1908

S 1609

W. d. g. N. U. III A 1294 genehmigt worden.

Nachdem inzwischen die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen dem Betrieb übergeben worden ist und die weitere Anstalt zu Solingen im Laufe des Jahres 1910 eröffnet werden wird, ist es erforderlich, die Fassung des Fichtenhainer Reglements, welches sich im übrigen bewährt hat, so abzuändern, daß dasselbe für die 3 genannten Anstalten paßt. Es handelt sich im wesentlichen, da die 3 Anstalten gleiche Aufgaben haben, lediglich um Änderungen redaktioneller Art und ist nur noch der Umstand zu berücksichtigen, daß der Anstalt in Rheindahlen eine Abteilung für noch schulpflichtige Zöglinge angegliedert ist.

Ein entsprechender Entwurf ist in der Anlage beigelegt. Derselbe ist dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz mit der Bitte eingereicht worden, die Entscheidung der zuständigen Herren Minister über die Genehmigung desselben herbeizuführen. Es dürfte Vorsee zu treffen sein für den Fall, daß diese Entscheidung bis zum Zusammentreten des Provinziallandtages noch nicht vorliegen sollte.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle dem vorgeschlagenen Entwurf eines Reglements für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten mit der Maßgabe seine Zustimmung erteilen, daß der Provinzialausschuß ermächtigt ist, etwaige von den zuständigen Herren Ministern nachgeforderte Änderungen selbständig vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Reglement

für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und der §§ 8 und 35 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 8. Juni 1887 wird hiermit für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten folgendes Reglement erlassen.

I. Abschnitt.

§ 1.

Zweck der Anstalten.

Die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme und Erziehung von auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 zur Fürsorgeerziehung überwiesenen schulpflichtigen und schulentlassenen Minderjährigen männlichen Geschlechtes, katholischen und evangelischen Bekenntnisses.

Die Anstalten haben die Aufgabe, die Zöglinge durch Arbeit und Gewöhnung an Zucht und Ordnung, sowie durch religiöse Belehrung und durch Unterweisung in den Kenntnissen der Volks- oder Fortbildungsschule in körperlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht zu heben und durch Ausbildung in einem bestimmten Handwerk oder in der Landwirtschaft zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

Den noch schulpflichtigen Zöglingen ist der vorgeschriebene Elementarunterricht zu erteilen.

§ 2.

Aufnahme der Zöglinge.

Die Aufnahme von Zöglingen darf nur auf Grund einer Aufnahmeanweisung des Landeshauptmanns erfolgen.

Der Landeshauptmann ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjähriger, deren vorläufige Unterbringung auf Grund des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes angeordnet ist, auf Gefahr und Kosten der darum nachsuchenden Polizeibehörde zu gestatten.

Von jeder erfolgten Aufnahme ist dem Landeshauptmann unverzüglich Anzeige zu erstatten. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 3.

Behandlung, Beschäftigung und Unterricht der Zöglinge.

Die schulentlassenen Zöglinge werden bestimmten Familien, deren Stärke in der Regel 20—30 Köpfe nicht übersteigt, zugeteilt. An der Spitze je einer Familie steht ein besonders geeigneter, zuverlässiger Angestellter.

Die Behandlung eines jeden Zöglings ist seiner Eigenart entsprechend so einzurichten, wie es zur Erreichung der Anstaltsaufgabe (§ 1 Abs. 2) erforderlich erscheint.

Die Beschäftigung der schulentlassenen Zöglinge findet in den in den Anstalten eingerichteten Handwerksbetrieben oder in der Landwirtschaft und Gärtnerei statt.

Die Beköstigung und Bekleidung der Zöglinge wird durch den Anstalts-Haushaltsplan geregelt. Die Zöglinge erhalten den erforderlichen Elementar- und Fortbildungsunterricht durch Lehrer, welche die Befähigung zur Ausübung des Lehramts in der öffentlichen Volksschule besitzen müssen. Außerdem wird Fachunterricht erteilt.

Wegen der Teilnahme der Zöglinge am Gottesdienst sind die Vorschriften ihres Bekenntnisses maßgebend. Dabei sind die Gewährung von Religionsunterricht und ausreichende Seelsorge sicherzustellen.

Die ärztliche Fürsorge wird von einem Arzt wahrgenommen, der psychiatrisch vorgebildet sein muß.

Im übrigen werden die näheren Vorschriften über die Behandlung und Beschäftigung der Zöglinge durch eine von dem Provinzialausschuß festzusetzende Hausordnung getroffen.

§ 4.

Entlassung der Zöglinge.

Die Entlassung eines Zöglings erfolgt:

- a) wenn der auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung lautende Beschluß des Vormundschaftsgerichts im Wiederaufnahmeverfahren (§ 6 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist;
- b) im Falle der Beendigung der Minderjährigkeit des Zöglings;
- c) wenn die Erziehung des Zöglings in seiner eigenen Familie angeordnet wird (§ 10 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes);
- d) wenn die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch den Landeshauptmann beschloffen wird (§ 13 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) und endlich
- e) wenn der Zögling anderweit untergebracht werden soll; der Zögling soll aber in einer Dienst- oder Lehrstelle erst dann untergebracht werden, wenn er körperlich und sittlich soweit gefestigt ist, daß die Anstaltserziehung entbehrlich erscheint.

Erachtet der Direktor der Anstalt die anderweite Unterbringung oder die vorzeitige Entlassung eines Zöglings für angezeigt, so hat er dem Landeshauptmann hierüber alsbald zu berichten.

Die Entlassung eines Zöglings wird in allen Fällen von dem Landeshauptmann besonders verfügt.

II. Abschnitt.

§ 5.

Leitung und Verwaltung der Anstalten.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann sowie den dem Letzteren zugeordneten oberen Beamten gemäß der Provinzialordnung, der Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsdirektoren zu entwerfenden Haushaltspläne und der Jahresrechnungen der Anstalten zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialausschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalten;

3. die vorläufige Annahme von Beamten für die etatsmäßigen Stellen sowie die Annahme der sonstigen Angestellten und Bediensteten, soweit diese den Anstaltsdirektoren nicht überlassen ist (§ 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung);
4. der Erlaß der Dienstamweisungen für die von ihm oder den Anstaltsdirektoren anzunehmenden Beamten und Bediensteten, während die Dienstamweisungen für die von dem Provinzialausschuß anzustellenden Beamten von diesem erlassen werden;
5. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergebung;
6. die Prüfung der von den Direktoren monatlich einzureichenden Protokolle über die Klassenrevisionen sowie der Beköstigungsnachweise.

§ 6.

Direktoren der Anstalten.

Die besondere Leitung und Verwaltung jeder Anstalt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans und dieses Reglements unter der durch die Dienstamweisungen angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten ist dem Direktor jeder Anstalt anvertraut.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Er ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung hin auf die Erreichung der Zwecke der Anstalt bedacht zu sein sowie das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschuß und Landeshauptmann vorbehaltenen Befugnisse vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen bei sofortiger Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Überschreitungen des Haushaltsplanes dürfen nicht selbständig und ohne höhere Genehmigung veranlaßt werden.

§ 7.

Sonstige Beamte und Angestellte der Anstalten.

Für die Anstellung, die dienstlichen Verhältnisse und die dienstlichen Aufgaben der sämtlichen Beamten und Angestellten der Anstalten sind die Vorschriften der für die Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und Grundsätze sowie die Dienstamweisungen derselben maßgebend.

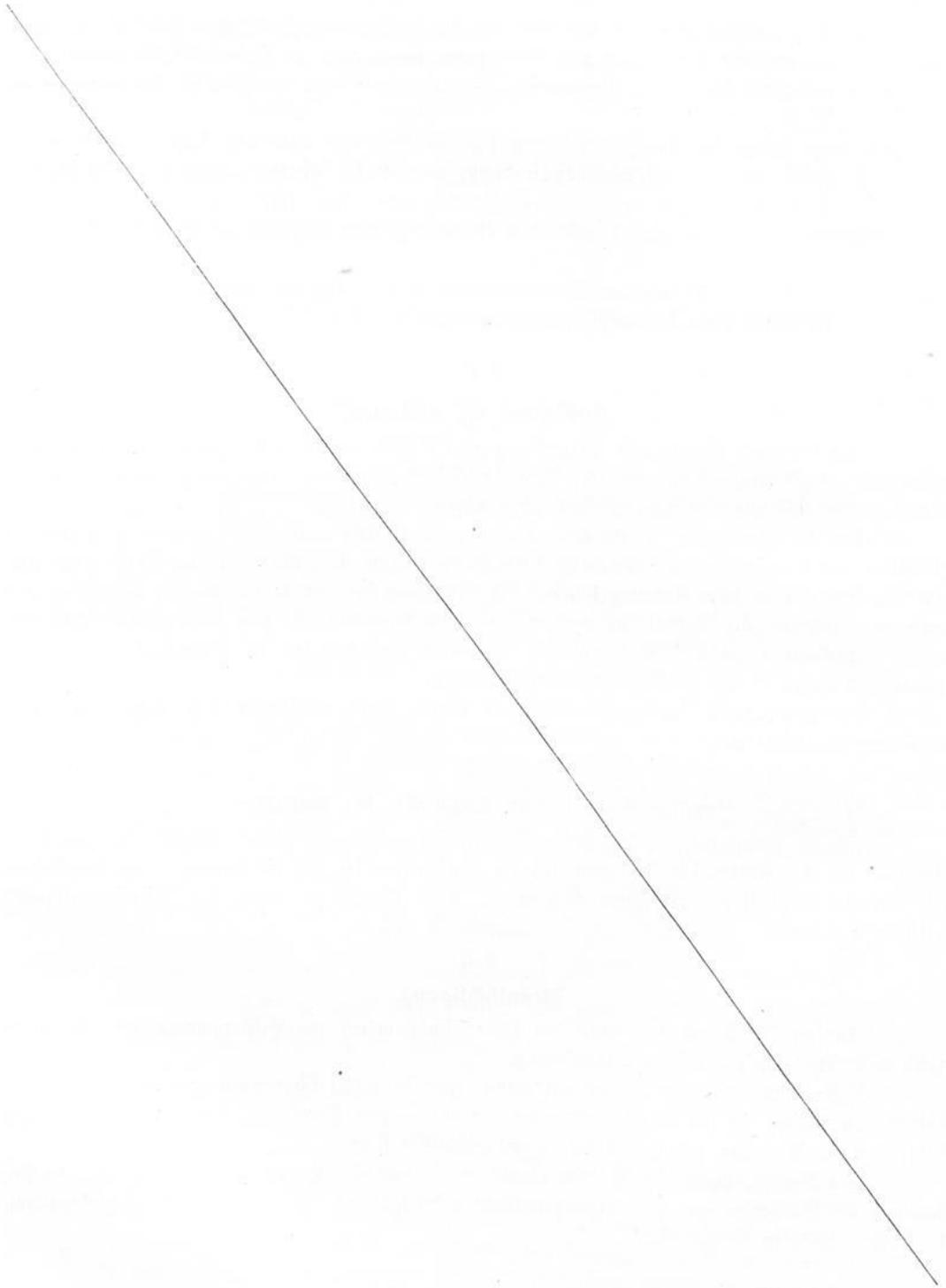
§ 8.

Beaufsichtigung.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht gelten die Bestimmungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes sowie der Provinzialordnung.

Außer den von dem Landeshauptmann oder in dessen Vertretung von dem zuständigen Abteilungsdirigenten in der Regel unvermutet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten seitens des Provinzialausschusses statt.

Die Beaufsichtigung der Provinzialanstalten in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach dem von dem Provinzialausschuß erlassenen besonderen Reglement.



Bericht und Antrag